



## BDF-Ticker 06/2015

### Stellungnahme des BDF NRW zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetz NRW

Vorwort:

#### **Anmerkungen zum Entwurf Landesnaturschutzgesetz NRW, Entwurf vom 22.06.2015**

Das zur Stellungnahme vorgelegte Landesnaturschutzgesetz wird vom BDF NRW differenziert, teilweise sehr kritisch gesehen.

Dieses Gesetz sollte aus Sicht des BDF NRW dem Motto „Mehr Natur in NRW wagen“ folgen. Bedauerlicherweise scheint dieses Gesetz aber von einem tiefen Misstrauen gegenüber Landnutzenden und Bewirtschaftenden durchdrungen zu sein.

Der wirtschaftlich und ökologisch richtige Gedanke, mehr Natur durch angepasstes Wirtschaften zu erreichen, wird zugunsten von Restriktionen, Verordnungen und Bürokratie zurückgedrängt. Der ebenfalls wichtige und richtige Gedanke des gegenseitigen Vertrauens und der Kooperation ist kaum zu finden.

Obwohl das alte Landschaftsgesetz jetzt Landesnaturschutzgesetz heißt, reglementiert es fast ausschließlich den Freiraum. Dies ist unverständlich, da gerade im bebauten Raum viel für den Naturschutz getan werden könnte.

Die Anfang dieses Jahres vorgelegte Biodiversitätsstrategie gilt nun als Grundlage für viele der hier vorgenommenen gesetzlichen Regelungen, obwohl dies immer bestritten wurde. Dabei hält die Biodiversitätsstrategie in vielen ihrer relevanten Aussagen einer natur- und forstwissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Sie führt, im Gegensatz zu ihrer Absicht, nicht zur Verbesserung der ökologischen Situation im Lande. Demgemäß fehlt auch für zahlreiche Regelungen in dem vorgelegten Naturschutzgesetz die fachliche Grundlage. Auf die Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie (Anlage) wird verwiesen.

Das stark erweiterte Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereine ist unverhältnismäßig im Vergleich zu dem der Nutzerverbände, Gewerkschaften und Berufsverbände.



Erfreulicherweise wird der Gedanke der Überführung von Staatswald in eine Stiftung in diesem Gesetz nicht weiter verfolgt.

Das den Naturschutzstiftungen des privaten Rechts eingeräumte Vorkaufsrecht für gesetzlich geschützte Biotop- und Grundstücke in Nationalparks, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten ist vollkommen überzogen und aus Sicht des BDF NRW rechtstaatlich mehr als zweifelhaft. Dieses Vorkaufsrecht unterbindet oder erschwert zumindest den forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und führt damit zu einer massiven Entwertung der Waldflächen. Damit entsteht erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden.

Nachdrücklich muss auch verdeutlicht werden, dass „Naturschutzflächen im Wald“ in die Zuständigkeit der staatlichen Forst- (besser: Wald-)verwaltung gehören. Nur dort ist der naturschutzfachliche Sachverstand für den Wald flächendeckend vorhanden. Für den Bürger ist das Forstamt eine bekannte öffentliche Einrichtung, die auch im Bereich des Naturschutzes anerkannt und fachlich legitimiert ist. Der BDF NRW fordert deshalb, den Landesbetrieb Wald und Holz mit der Funktion der Unteren Naturschutzbehörde für den Wald zu beauftragen.

Naturschutz im Wald ist ohne begleitende Forschung undenkbar. Entsprechende öffentliche finanzielle Mittel sind, - ähnlich wie bei den Biostationen -, der Forstverwaltung für die Waldnaturschutzforschung zur Verfügung zu stellen.

Sollte das Gesetz in der vorliegenden Fassung beschlossen werden, werden die Kosten ohne erkennbaren Benefit explodieren. Die Umsetzung des vorgelegten LNatschG NRW erfordert einen sehr hohen bürokratischen Aufwand, insbesondere im Bereich der Naturschutzbehörden und auch im Bereich des LB WuH (FB Hoheit). Ob dies mit dem vorhandenen Personal alleine bei der Bearbeitung von Stellungnahmen zu bewerkstelligen ist, darf begründbar bestritten werden. Leidtragende sind die BürgerInnen sowie die Institutionen, die sich auf eine rechtzeitige und rechtlich einwandfreie Genehmigung verlassen. Besonders Grundbesitzer in den Gemeinden wie auch auf dem Land werden sich durch die vielfältigen Teilnehmer und Entscheider an dem Genehmigungsverfahren gegängelt fühlen.

Der BDF NRW bezweifelt, ob dieses Gesetz zu mehr Verständnis der BürgerInnen für Naturschutz beiträgt. Im Gegenteil. Der Eindruck einer „Bevormundung des freien Bürgers“ wird besonders im ländlichen Raum immer stärker.

## **Zur Änderung des Landesforstgesetzes:**

Im Vorwort unter G sind forstfachlich nicht nachvollziehbare Aussagen zu finden.

Die Verpflichtung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, führt angeblich zu keinen finanziell erheblichen Auswirkungen für die Waldbesitzer. Diese Aussage ist schlicht und ergreifend falsch.

Sie regt an, sämtliches Totholz vor dem endgültigem Absterben zu entnehmen, um hier noch wirtschaftliche Nutzung zu ziehen, da nach Absterben der Bäume ein Übergang in die öffentliche Hand erfolgt. Damit werden betriebseigene Überlegungen konterkariert, nach sorgfältiger Abwägung naturschutzfachlicher Belange und wirtschaftlicher Überlegungen möglicherweise Totholz zu nutzen oder aber dieses als Habitatbaum stehen zu lassen.

Das ungeordnete Belassen der Totbäume führt in der Nähe von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und an Wanderwegen zu erheblichem Kontrollaufwand in der Verkehrssicherung. Die Waldarbeit wird zumindest deutlich erschwert und bei hohem und ungeordnetem Totholz im Wald lebensgefährlich. Damit wird je nach Blickwinkel quasi enteignet oder ein Berufsverbot durch die Hintertür erreicht. Zielführend wäre es, Totholzinseln oder Trittsteine zu entwickeln und gegebenenfalls zu entschädigen.

## **Zu den Paragraphen im Einzelnen:**

### **§ 1 keine Bemerkungen**

### **§ 2 Naturschutzbehörden**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Unter (1) ist einzufügen:

4. der Landesbetrieb Wald und Holz für den Wald als untere Naturschutzbehörde.

(Die Landschaftsplanung bleibt Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde bei den Kreisen.)

Unter (3) Die Kreise und kreisfreien Städte, sowie der Landesbetrieb Wald und Holz nehmen ....

### **Begründung:**

Nur der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist fachlich in der Lage, die komplexen Vorgänge zu verstehen und umzusetzen, die für den Naturschutz im Wald zu berücksichtigen sind. Die Beschäftigten des Landesbetriebes sind auf der Waldfläche präsent. Sie sind dazu ausgebildet und verfügen über die im Naturschutz unbedingt notwendigen Ortskenntnisse. Deshalb sollte aus Sicht des BDF NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit dem gesellschaftlich wichtigen Auftrag „Naturschutz im Wald“ als Untere Naturschutzbehörde für den Wald beauftragt werden.

Wie das Ministerium in seiner Begründung zur Biodiversität unter Hinweis auf Untersuchungen des BfN richtigerweise feststellt, ist die Biodiversität im Wald im Gegensatz zu allen anderen Biotopen in Nordrhein-Westfalen am höchsten. Deshalb ist es nahezu zwingend, die dort federführende Behörde in Zukunft mit dem Naturschutz zu beauftragen, um die dort vorhandene Biodiversität zielgerichtet und fachlich kompetent weiterzuentwickeln. Der BDF NRW möchte den Wald in NRW nicht in den Abwärtstrend der Biodiversität geraten lassen, wie er in allen anderen Lebensräumen zu beobachten ist.

### **§ 3 keine Bemerkungen**

### **§ 4 Landwirtschaft**

Vorschlag BDF NRW:

Sollte anders formuliert werden:

zu § 4 Abs. 1 Ziffer 3 „Hecken, die nicht Wald sind, beeinträchtigen“

### **§ 5 – 10 keine Bemerkungen**

### **§ 11 Zweckbestimmung für Brachflächen**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Die Formulierung des §11 (2) ist missverständlich. Richtig sollte es heißen:

Als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Grundstücke, deren ~~landwirtschaftliche~~ Bewirtschaftung ...

### **§ 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Der BDF NRW setzt auf ein kommunikatives Verfahren zwischen allen Beteiligten. Die geringstmögliche Beeinträchtigung des Wirtschaftens ist zu wählen. Es sollten einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. (angepasste Wirtschaft, Vertragsnaturschutz, etc.)

Je nach Beeinträchtigung ist eine finanzielle Entschädigung notwendig.

### **§ 13 - 14 keine Bemerkungen**

### **§ 15 Beteiligung der Träger öffentlichen Belange**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Die Frist zur Stellungnahme ist zu kurz. Die personelle Ausstattung ist nicht ausreichend, besonders wenn demnächst deutlich mehr Stellungnahmen erforderlich werden sollten.

Die Frist ist auf drei Monate zu verlängern.

Der Abs. (2) ist zu streichen. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel.

### **§ 16 - 23 keine Bemerkungen**

## **§ 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

### Vorschlag BDF NRW:

Der BDF NRW regt eine Teilung der Ergebnisse in betriebliche Daten und öffentlich zugängliche Daten an.

- Betriebliche Daten sind auf jeden Fall nichtöffentlich.
- Gemeinwohl orientierte und nachprüfbar feststellbare Feststellungen zum Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität sind in geförderten FEs öffentlich. Dabei soll ein Ziel definiert werden. Nach Ende des Einrichtungszeitraums von 10 Jahren ist das Ergebnis zu bilanzieren und zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollte eine grundlegende Artenschutzprüfung inkludiert sein und für den Einrichtungszeitraum gelten.

Anmerkung:

Hier wird im Absatz 1 direkt auf die **Forsteinrichtungswerke** eingewirkt.

Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Ergebnisse einer Forsteinrichtung „öffentlich“ oder „Betriebsgeheimnisse“ sind. (In anderen Wirtschaftszweigen wird auch nicht öffentlich über Betriebsmittel berichtet.) Eventuelle Auswirkungen auf einen möglichen Beschluss des BKartA müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden. Dies scheint nicht geschehen zu sein.

Aus Sicht des BDF NRW dienen Forsteinrichtungswerke ausschließlich der betrieblichen Planung und bewegen sich ausschließlich im privaten Recht. Eine erzwungene Übernahme von möglicherweise auch strittigen oder bestrittenen Regelungen im Landschaftsplan ist unverhältnismäßig und greift ins private Planungsrecht ein.

## **§ 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung**

zu § 25 Abs. 2 Satz 2

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

### Vorschlag BDF NRW:

Hier ist zu prüfen, ob nicht § 13 Abs. 2 gemeint ist. Sonst bitte Erläuterung.

### **§ 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

#### § 26

#### Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Quelle: Entwurf

### Vorschlag BDF NRW:

Mit Blick auf die Haushaltssituation vieler Städte und Gemeinden (Haushaltssicherung) wäre hier der Zusatz: „Es gilt dabei das Prinzip der Freiwilligkeit“ hinzuzufügen. Andererseits würden Mittel gebunden, die womöglich an anderer Stelle (Sozialleistungen) aktuell dringend benötigt werden.

Insbesondere sollte hier vertiefend geprüft werden, inwieweit die kommunale Selbstverwaltung durch Festsetzungen nach Paragraph 13 Abs. 3 Satz eins tangiert sein könnte.

Deshalb sind mögliche Verpflichtungen entschädigungspflichtig zu gestalten.

### **§ 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Besitzer zur Durchführung von Maßnahmen**

#### § 27

#### Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden

### Vorschlag BDF NRW:

Auch hier muss das Prinzip der Freiwilligkeit gelten. Verpflichtungen sind entschädigungspflichtig zu gestalten.

### § 28 - 34 keine Bemerkungen

### § 35 Biotopverbund

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

### Vorschlag BDF NRW:

Nach § 20 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sollen mindestens 10 % der Landesfläche für Biotopverbund festgesetzt werden. Das Land NRW will 15% der Landesfläche festsetzen. Als scheinbare Begründung wird die „unverbindliche“ Biodiversitätsstrategie benannt.

Dieser Paragraph führt beim BDF NRW zu mehr Fragen als zu fachlich begründeten Antworten.

Hier fehlt jegliche nachvollziehbare Herleitung des Erfordernisses; **dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass 15 % der Landesfläche knapp ein Drittel des nicht besiedelten Freiraums des Landes NRW ausmachen dürften.**

- Wieso sind für NRW 15 % der Landesfläche stilllegungsnotwendig?
- Sind damit alle im §20 (2) BNatSchG genannten Flächen gemeint?
- Was bedeutet räumlich oder funktional verbundene Biotope?
- Durch was sollen die Biotope verbunden sein?
- Gelten auch Biotope unterschiedlicher Qualität, wenn sie einen Verbund darstellen, als Verbund im Sinne des § 35 ?

Für den Wald sieht das BNatSchG keine besondere Verpflichtung vor, sondern hebt auf die Landwirtschaft ab.



§ 30 BNatSchG (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

- Ist Biotopverbund im Wald gleichbedeutend mit Stilllegung?
- Welcher Schutzstatus ist für die Verbindungsflächen angedacht?
- Welche Einschränkungen sind für die Bewirtschaftung zu erwarten?
- Wie sollen Einschränkungen ausgeglichen werden?
- Sind zwei Waldbiotope durch den dazwischen liegenden Wald per se verbunden?

Der in der Begründung aufgeführte Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sah bisher die Notwendigkeit, **10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche UND NICHT ABER 10 BIS 15 % DER LANDESFLÄCHE** als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Mit den 10 % der Landesfläche gemäß dem bisherigen § 2 b wurde dies bereits übererfüllt.

Mit der neuen Regelung werden ganz besonders der ländliche Raum und die **Waldwirtschaft** in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten weiter benachteiligt und eingeschränkt.

Der Bezug auf eine Studie der Michael-Otto-Stiftung, die nicht von 10-15 %, sondern offenbar deutlich von „mindestens“ 15 % ausgeht, ist dabei wenig hilfreich. Im aktuellen Kuratorium sind immerhin 2 NABU-Präsidenten (der NABU war wiederum bei der Erstellung der Biodiversitätsstrategie stark beteiligt) und ein WWF-Vorstandsmitglied vertreten. Es wird demnach auf eine wenig objektive Quelle Bezug genommen.

Biotopverbund ist nicht eine von einem Naturschutzverein auslegbare Mengenfrage, sondern eine Eignungs- und Qualitätsfrage der entsprechenden Flächen. Die Ausweisung von Biotopverbundflächen darf nicht automatisch zu einer Ausweisung von Schutzgebieten führen.

Der BDF NRW befürchtet, dass dieses für die Landnutzenden aufgrund der nach BNatSchG anzuwendenden Schutzkategorien mit weit reichenden Einschränkungen verbunden ist. Grundsätzlich ist daher jede Ertragseinschränkung der Landnutzung entschädigungspflichtig.

Regelungen zum Naturschutz auf Verkehrs- und Siedlungsflächen werden in diesem Gesetz offenbar bewusst nicht angesprochen. Die ökologischen Auswirkungen dieses Flächenverbrauches ist aber um vielfaches gravierender als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aber hier mit einfachen Maßnahmen quantitativ und qualitativ immense Fortschritte zu erreichen. Zudem würde man die Naturschutzziele nicht ausschließlich „auf den Rücken“ der Landnutzer verteilen, sondern auf alle Bürger in NRW.

Der BDF NRW stellt dazu fest, dass Naturschutz nicht erst nach dem Ortsausgangsschild beginnen darf.

### **§ 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Folgende Fassung sollte beschlossen werden.

§ 36 (3) Der Landesbetrieb Wald und Holz als verwaltende Behörde ist zuständig für

### **§ 37 - 38 keine Bemerkungen**

### **§ 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Der § 39 greift direkt ins freie Vertragsrecht ein. So sind z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bisher als Ausgleich für Eingriffe angelegt, die durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit unterschiedlichen Laufzeiten gesichert sind. Nach § 39 des Entwurfes wären solche Anpflanzungen dauerhaft als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten mit den entsprechenden Beeinträchtigungen.

Durch diesen Paragraphen werden sinnvolle Verträge obsolet und das Anbieten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erheblich erschwert, da die vertragliche Freiheit nicht mehr gegeben ist.

Der §39 ist folgendermaßen zu ergänzen: ... außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

## § 40 Wildnisentwicklungsgebiete

### Vorschlag BDF NRW:

Für Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald ist die Einführung einer eigenen Schutzgebietsausweisung sinnfrei und damit überflüssig. Eine Schutzkategorie „Wildnisentwicklungsgebiete“ ist nach BNatSchG nicht vorgesehen und wird neu erfunden. Dabei spielen nachprüfbar anerkannte naturschutzfachliche Kriterien keine Rolle. Lediglich der Stilllegungsbeschluss soll ausreichen. Damit wird jedwede übliche Praxis in der Ausweisung von geschützten Gebieten ignoriert.

Der Staatswald soll diese Gebiete deshalb nicht mehr, wie ursprünglich behauptet, als freiwillige betriebliche und/oder temporäre Maßnahme zur Verfügung stellen.

In Wildnisentwicklungsgebieten soll sich nach der Begründung für das Gesetz die Natur natürlich und un gelenkt entwickeln können. Hier wird verkannt, dass sowohl durch ständige Stickstoffimmissionen als auch durch Neozoen oder Neophyten (z.B. Laubholzbock, Eschentriebsterben) eine natürliche Entwicklung in unserer anthropogen überformten Welt nicht mehr anzutreffen ist.

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren.

Die bisherige Auswahl der Stilllegungsflächen sieht der BDF NRW aus natur- und forstwissenschaftlichen Gründen als nicht zielführend bzw. kontraproduktiv an. Der BDF hat eine eigene **Strategie „Biodiversität plus“** entwickelt. Dort ist dargelegt, wie ein Gesamtkonzept zur Biodiversität im Wald für NRW aussehen sollte.

(Als Anlage und Teil der Stellungnahme beigefügt)

## § 41 keine Bemerkungen

## **§ 42 Gesetzlich geschützte Biotope**

### Vorschlag BDF NRW:

Der BDF NRW erachtet die bisherige Regelung als ausgewogen und bewährt. Eine Verschärfung wie im Gesetz angedacht ist nicht zielführend.

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen,
5. Streuobstbestände.

### § 42 Absatz 1 Nr. 4

Hier wird auf natürliche Felsbildungen reflektiert. In der Praxis war es bisher so, dass auch alte aufgelassene Steinbrüche oder Halden unter den gesetzlichen Schutz fallen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Klarstellung ehemalige Steinbrüche, auch wenn sie über längere Zeit nicht mehr genutzt sind, nicht unter den § 42 fallen.

### § 42 Absatz 1 Nr. 5

Für Streuobstbestände ist eine Unterhaltungspflicht vorzusehen.

## **§ 43 - 48 keine Bemerkungen**

## **§ 49 Baumschutzsatzungen**

### Vorschlag BDF NRW:

Die Vorgabe, Baumschutzsatzungen zu erlassen, wird dazu führen, dass Bäume in bebauten Gebieten vor Erreichen der entsprechenden Grenzwerte gefällt werden. Diese Erfahrungen sind in zahllosen Gemeinden bereits gemacht worden. Da Bäume aber für die gewollte Biodiversität unabdingbar sind, erscheint der wohlmeinende Ansatz kontraproduktiv. Denkbar wäre auch, den Zwang zu einer Baumschutzsatzung an das Bewaldungsprozent der Kommune zu binden. Dort wo es bereits viel Wald gibt, ist die gesetzlich vorgeschriebene Baumschutzsatzung entbehrlich.

Vorschlag: Baumschutzsatzungen sind bei einem Bewaldungsprozent > 40% entbehrlich.

## **§ 50 keine Bemerkungen**

## **§ 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete**

### § 51

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

### Vorschlag BDF NRW:

Parallel zu der Regelung der Ermittlung und des Vorschlagsrechtes für die Ausweisung von Gebieten nach den Natura 2000 Richtlinien müsste hier auch **das Entlassen von Flächen aus der FFH-Kulisse** geregelt werden. Denn auch dieses sieht die FFH-Richtlinie vor.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

Es kann sich dabei nur um Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern handeln. Das sollte so dem Gesetzestext zu entnehmen sein. Hier sei auf die DS 16/2218 verwiesen, in der es heißt:

Die Landesregierung hält an der Feststellung, dass in Nordrhein-Westfalen die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten **abgeschlossen ist**, im Sinne von Nr. 2.1 und Nr. 2.5 der VV Habitatschutz grundsätzlich fest. Insofern sind seitens der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Gebiets-Neumeldungen beabsichtigt. Eine Neumeldung oder Erweiterung von NATURA 2000-Gebieten im Zuge von Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und den kommunalen Gebietskörperschaften ist nach Nr. 2.2 der VV Habitatschutz möglich.

Quelle: DS 16/2218, in der Sache bestätigt durch DS 16/4700

## **§ 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete**

### Vorschlag BDF NRW:

Aus Naturschutzgründen (Jungtiere allgemein, insbes. Vögel) sind in der Setz-/ Brutzeit wie bei den „Hunden“ ( angeleint) auch bei “Hauskatzen“ Einschränkungen zu machen. Bei Katzen sollte über ein „Freigängerverbot“ in dieser Zeit nachgedacht werden.

## **§ 53 - 56 keine Bemerkungen**

## **§ 57 Betretungsbefugnis**

### **§ 57**

#### **Betretungsbefugnis**

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

### Vorschlag BDF NRW:

a) Aus Naturschutzgründen (Bodenbrüter) sollten Böschungen, Brachflächen, Feldraine etc. nicht in der Brutzeit betreten werden dürfen (1. 3- 15.7.)

b) Das Fahren mit Segways sollte dem Radfahren gleichgestellt werden. Dies gilt auch für E-Bikes. Dies begründet keinen Haftungsanspruch.

**Begründung:**

Segways und E-Bikes oder Pedelecs sind moderne und mittlerweile verbreitete Fortbewegungsmittel, die zunächst die Sparte Fahrrad erweitern. Damit wird auch die Elektromobilität gefördert. Anzumerken ist, dass z.B. Mountainbiker auf Waldwegen ähnliche oder gar höhere Geschwindigkeiten erreichen können als E-Biker. Wenn nun ein Gesetz aufgestellt wird, das den Anspruch „modern“ oder „zeitgemäß“ hat, sollte zur Entlastung der Behörden bei Einzelanfragen die Chance genutzt werden, diese neuen Fortbewegungsmittel angemessen einzustufen.

Ggf. könnte für besondere Fälle eine Beschränkungsmöglichkeit wie in § 58 Abs. 4 gegeben werden.

**§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald**

Der BDF begrüßt diese Regelung.

**Absatz 2**

Nach der hier gewählten Definition von Fahrwegen sind im Mittelgebirge grundsätzlich keine Wege für das Reiten zugelassen, da eine ganzjährige Befahrung mit nichtgeländegängigen Kraftfahrzeugen in der Regel nicht gegeben ist. (Schnee)

**Vorschlag des BDF:**

ganzjährig streichen (analog Landesforstgesetz)

**§ 59 - 64 keine Bemerkungen**



## § 65 Markierung von Wanderwegen

### § 65

#### Markierung von Wanderwegen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.
- (2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

#### Vorschlag BDF NRW:

Das Wandern stellt die ertümlichste Form der Fortbewegung der Menschen dar. Es fällt unter den Gemeingebrauch wie er beim Verkehr üblich ist. Insofern gibt es eine gesellschaftliche Verpflichtung die Wandersicherheit ähnlich wie beim Straßenverkehr oder bei den Fahrradwegen **aus öffentlichen Mitteln** zu gewährleisten.

Bisher gibt es in dieser Frage nämlich nur eine absolut unzureichende Förderung des markierenden Ehrenamtes. Für den BDF gehört es zur öffentlichen Daseinsfürsorge, Wanderwege zu markieren und zu unterhalten. Dabei ist auf die Teilhabe aller abzustellen.

Aus forstbetrieblichen Gründen sollte ein Benehmen mit dem Grundeigentümer hergestellt werden. (z.B. in Form einer förmlichen Gestattung) Dabei kann im Einzelfall eine optimale Trasse sowie Regelungen zu einer eventuell erforderlichen Pflege (Freischneiden eines Pfades) gefunden werden.

Es ist ferner zu definieren, in welchem Ausbauzustand ein Wanderweg zu dulden ist. Bei Pfaden, die quer durch Bestände (und im Lauf des Bestandesumbaus womöglich durch eine Dickung) verlaufen und keine „Wegeeigenschaft“ haben, muss dem Grundeigentümer die Möglichkeit bleiben, die Fläche anders zu nutzen.

## § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

### § 66

#### **Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

(1) Einer in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigung ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

#### Vorschlag BDF NRW:

Die zusätzlichen Beteiligungen bewirken einen enormen Aufwand seitens der Verwaltungen. An dieser Stelle wäre vorzulegen, welche Vereinigungen derzeit zu beteiligen sind. Reicht eine Info an das Landesbüro (LNU) und vertritt das Landesbüro dann alle, oder müssen alle in Frage kommenden gesondert angeschrieben werden?

Warum vertraut das Ministerium nicht auf die Leistungen der ausgebildeten Fachkräfte der Landschafts- und Umweltbehörden und Forstbehörden? Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Pflicht, Landschaftspläne flächendeckend zu erstellen, Landschaftsschutzgebiete nahezu flächendeckend vorliegen werden (ausgenommen wohl nur die eigentlichen Siedlungsbereiche). Bereits im Jahr 2013 z.B. lag die Zahl der Stellungnahmen, die das Landesbüro der Naturschutzverbände organisiert hat, bei insgesamt 2.300 (Jahresbericht 2013).

Allein das Landesbüro, das „nur“ BUND, NABU und LNU vertritt, wird derzeit offenbar mit 555.000 Euro jährlich gefördert (Quelle: UfU - Unabhängiges Institut für Umweltfragen). Wenn sich die Fallzahl erhöht, wird vermutlich auch die Förderung erhöht werden müssen.

Bereits jetzt wertet das UfU als Problem der Beteiligung die unübersichtliche Lage der Verbände.

Selbst wenn von einer Verbändebeteiligung wegen Geringfügigkeit abgesehen werden kann, muss die Behörde eine Begründung erstellen.



Es ist völlig illusorisch, hier davon auszugehen, dass keine nennenswerten Kosten entstehen. Außerdem erfolgt ja schon eine Beteiligung durch die wieder gestärkten Beiräte bei der Unteren Landschaftsbehörde. Hierüber ist bereits eine Mitwirkung gegeben.

### **§ 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzungen der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

Für den BDF NRW ist die Ausgestaltung dieses Paragraphen schwer nachzuvollziehen. Hier wird ein Bürokratiemonster von bisher nicht bekannter Größe geschaffen.

Jede Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteiligung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

Allein das Umweltbundesamt hat unter anderem diverse Vereine anerkannt, die in NRW tätig sind oder ihren Sitz in NRW haben. Das sind etwa: ABU Kreis Soest, AK Umwelt und Heimat Lünen, BUND NRW, BHU, BBN, BBU, Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Bürgergemeinschaft gegen die Zerstörung der Weetfelder Landschaft, Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel, Bürgerinitiative Wohnen und Umwelt Kölner Norden, Bürgerverein Köln Longerich, DJV, DNR, Deutscher Tierschutzbund, Fischereiverband NRW, pro-grün Paderborn, GFN Lügde, Germanwatch Nord-Süd Initiative, Komitee gegen den Vogelmord, Landschaftsschutzverein Kottenforst, NABU-Naturschutzstation Niederrhein, NABU NRW, SDW, Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, Verband Deutscher Naturparke, Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

Hinzu können vermutlich Vereine kommen, die vom Land NRW anerkannt wurden.

Wer ist nun im Einzelfall zu beteiligen? Wer wählt die zu Beteiligten im Einzelfall verbindlich aus (wichtig bei der Frage, ob ein Verein klagen kann, wenn er nicht beteiligt wurde, eine Klage könnte ein Verfahren strategisch verzögern)? Sind kleinere Vereinigungen überhaupt in der Lage, eine Flut von Beteiligungen zu bearbeiten? Bekommen sie für diese ihnen per Gesetz auferlegte Aufgabe, sich durch Anträge zu kämpfen, öffentliche Unterstützungsgelder?

Hier ergeben sich für die Antragsteller schon allein aus der Zusammenstellung und dem Versand der Unterlagen bei erweiterter Beteiligung erhebliche erhöhte Mehrkosten („Übersandt“ und „verbleiben“ suggeriert zumindest einen Anspruch auf Übergabe einer Papierform). Zu denken ist nur an die Druckkosten für farbige großformatige Pläne. Und jede weitere Stellungnahme muss ja wiederum geprüft, bewertet und beantwortet werden.

Des Weiteren:

(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist.

Dieser Absatz dient dazu, Vereine wie den DJV oder den Landesfischereiverband, die ja auch die Jagd- bzw. die Fischereiausübung fördern, auszugrenzen. Schwierig wird es z.B. auch bei Vereinen wie einem Tierschutzbund. Geht es dabei um den Schutz des individuellen Tierwohls oder um Naturschutz. Tier- und Naturschutz können einander u.U. auch gegenüberstehen (Beispiel Katze-Bodenbrüter).

Andererseits kann z.B. bei Gewässerfragen (Renaturierung, Stauanlagen pp.) gerade auch ein Fischereiverband (oder bei Wild-Fragen ein Jagdverband) aus Umweltsicht wichtige Gesichtspunkte in die Verfahren einbringen.

Angesichts der womöglich ohnehin bereits großen Zahl von zu beteiligenden Verbänden ist dieses „Zwei-Klassen-Denken“ zu hinterfragen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die übertragenen Aufgaben unter quantitativen und qualitativen Aspekten nicht zu einem erheblichen Mehraufwand der Bezirksregierungen führen werden.

Die Aussage dürfte nicht zutreffen und verschleiert zudem ein enormes Potenzial an Folgekosten für öffentliche Stellen und private Haushalte. Viele Auflagen wie z.B. verpflichtende Aufstellung von Baumschutzsatzungen, flächendeckende Landschaftspläne, weitergehende Beteiligung von Naturschutzverbänden u.a. bei Ausnahmegenehmigungen pp. sind für Verwaltungen (und Antragsteller) mit erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden (siehe § 67: „Jede Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen“).

Letztlich muss landesweit in vielen tausend Fällen jährlich mehr gefragt, mehr geprüft und mehr geantwortet werden (jede Stellungnahme muss ja von irgend jemandem ausgearbeitet sowie von der Behörde sach- und fachgerecht ausgewertet werden). Hinzu kommt der zusätzliche Post-/Mailverkehr. Und wenn Unternehmen oder Private bei Maßnahmen die Anregungen und Bedenken zusätzlicher Stellen abwarten und abarbeiten müssen, weil die Verfahren komplexer werden oder Verzögerungen durch Fristverlängerungen auftreten, kostet auch das Geld. Bei der Vielzahl der Einzelfälle im Land kommen da enorme Summen zusammen.

Da davon auszugehen ist, dass die Behörden derzeit keine freien Kapazitäten haben (andernfalls würden Steuergelder verschwendet) kann dieser zusätzliche Aufwand nur durch Arbeitsverdichtung oder Neueinstellungen aufgefangen werden. Mehr Personal wird aber auch nennenswerte Kosten verursachen. Hinzu kommen die Mehrkosten, die den Antragstellern aufgebürdet werden.

Der BDF NRW bezweifelt insgesamt, ob mit einem solchen Bürokratiengetüm der Natur geholfen wird. Er schlägt vor, die eingesparten Kosten zum klimagerechten Umbau von Wäldern zu verwenden.

### **§ 69 Landschaftswacht**

Dieser Paragraph birgt in Verbindung mit der neuen Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte ungeheuer viel Sprengstoff. Hier wird ein System eingeführt, das die Konflikte auf dem Lande zwischen Naturnutzenden und dem ehrenamtlichen Naturschutz erheblich verschärfen wird.

Im Wald hat sich die pragmatische Regelung bewirkt, dass die zuständigen ForstbetriebsbeamtInnen die Aufgabe der Landschaftswacht erfüllen. Dies sollte gesetzlich so festgeschrieben werden. Zudem ist eine weitergehende Überwachung auch immer mit entsprechenden Kosten verbunden.

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Einfügen:

(3) Die Landschaftswacht im Wald obliegt den Dienstkräften des Landesbetriebes Wald und Holz, NRW.

### **§ 70 Naturschutzbeiräte**

Die Zusammensetzung des Beirates erscheint willkürlich. Warum hat die LNU 3 Vertreter und die SDW nur einen Vertreter bei den anerkannten Naturschutzvereinen?

Die SDW ist wie der NABU / BUND auf der ganzen Fläche in NRW vertreten.

Darüber hinaus fordert der BDF NRW die Beteiligung der wald- und landwirtschaftlichen Berufsverbände.

### **§ 71 keine Bemerkungen**

## § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren.

### Vorschlag BDF NRW:

Biodiversität wird jetzt „festgeschrieben“ Bisher wurde argumentiert, dies sei nur ein „internes Papier“ und hätte keine Außenwirkung. Siehe hierzu auch die Bemerkungen des BDF zu § 40.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die Biodiversitätsstrategie lediglich durch Kabinettsbeschluss legitimiert ist. Sie unterliegt nicht der Kontrolle durch das Parlament. Das Kabinett kann also, indem es die Biodiversitätsstrategie ändert, ohne Beteiligung des Landtages wichtige Zielsetzungen im Gesetz durch Kabinettsbeschluss verändern. Das entspricht nicht dem Rechtsverständnis des BDF.

Nach der Kritik an der Biodiversitätsstrategie und insbesondere der Beteiligung hatten Vertreter der Regierungsparteien gegenüber Kritikern mehrfach versucht, deren Bedeutung gering zu reden. Nach dem Motto, alles halb so wild, das gilt ja nur als Richtlinie für die Behörden.

Noch auf der Veranstaltung des Waldbauernverbandes in Werl im Januar 2015 hatte Herr Dr. Woike gesagt, dass die Biodiversitätsstrategie NRW lediglich empfehlenden Charakter für Flächen im Privat- und Kommunalwald habe und kein Gesetz sei. Mit dem vorliegenden Entwurf werden demgegenüber aber Teile der Biodiversitätsstrategie, „soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren“, in Gesetzesform gegossen.

In den Erläuterungen zu § 35 heißt es beispielsweise: „Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderungen wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht“.

Und schon ist eine Formulierung aus der Biodiversitätsstrategie Gesetz.

Darüber hinaus schlägt der BDF NRW vor, 25 % der zur Förderung des Naturschutzes im Wald vorgesehenen Mittel für eine Waldforschung mit dem Zweck „Naturschutz im Wald“ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zusätzlich zur üblichen Mittelausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies korrespondiert mit der Zuständigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz und der Anteilsfläche von Wald an der Gesamtfläche von NRW.

### **§ 73 keine Bemerkungen**

### **§ 74 Vorkaufsrecht**

#### **§ 74 Vorkaufsrecht**

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken in geschützten Teilen von Natur und Landschaft und gesetzlich geschützten Biotopen nach den §§ 23, 28, 29 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 42 und für Grundstücke in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. ...

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann von den Berechtigten ... ergänzend auch zugunsten von Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden.

#### **Vorschlag BDF NRW:**

Es dürfte mehr als fraglich sein, ob staatliche Gewalt zur Förderung von ausgewählten eingetragenen Vereinen oder Stiftungen in diesem Umfang eingesetzt werden darf. Im Ergebnis schafft das Land Privateigentum des privaten Umweltvereins und nicht mehr öffentliches Eigentum. Dies erscheint dem BDF NRW willkürlich und nicht den rechtsstaatlich Prinzipien verpflichtet. (Widerspricht das nicht auch EU Recht?)





Was ist, wenn so eine Stiftung später ihre Satzung ändert und in eine ganz andere Richtung geht?

Eine Naturschutzstiftung, die Interesse an der Übernahme von Flächen hat, hat durch dieses Gesetz alle Möglichkeiten, durch Mitwirkung an der Verschaffung von Naturschutzauflagen bzw. Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen schließlich so weit zu gehen, dass ihr Flächen wie ein reifer Apfel selber in den Schoß fallen.

Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten wurde bislang immer der Konsens mit den Eigentümern gesucht. Das ist eine vernünftige Regelung auch mit Blick auf die Akzeptanz der Gebiete. Dadurch kamen zum Teil vergleichsweise große Gebiete mit abgerundeter Form (mit etlichen dienenden Flächen, die für sich genommen nicht unbedingt zwingend dazugehören müssten) zustande. Kaum ein privater Eigentümer hätte vermutlich einer Ausweisung seiner Flächen zugestimmt, wenn dadurch ein weiteres besonderes Vorkaufsrecht begründet würde. Dies Recht wird nun nachträglich pauschal auch über das bestehende NSG gelegt.

Allein der Schritt, per Gesetz nachträglich weit reichende Beschränkungen auf vor langer Zeit ausgewiesene Schutzgebiete zu legen, und damit einen etwaigen früheren örtlichen Konsens aufzukündigen, dürfte das Vertrauen der Grundbesitzer in die Landesregierung erschüttern und lediglich von den zukünftig potentiellen Großgrundbesitzern NABU und BUND, die nun privilegiert sind, begrüßt werden. In wie weit dies rechtens ist, muss gesondert geprüft werden.

Wiegt das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht höher als das der Gemeinde, wären die Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zusätzlich beeinträchtigt.

Damit werden auch Einschränkungen der Land- und Forstwirte als Unternehmer beim Flächenkauf zur betrieblichen Entwicklung gesetzlich festgelegt.

Diese mit öffentlichen Finanzmitteln gekauften Flächen werden bei Übertragung an Stiftungen der parlamentarischen Kontrolle entzogen.



**§ 75 - 76 keine Bemerkungen**

**§ 77 Ordnungswidrigkeiten**

Vorschlag BDF NRW:

Bußgeld bei Ordnungswidrigkeiten fehlen:

Aufnahme von Bußgeld bei „nicht angeleinten Hund“ und „frei laufenden Hauskatzen“ in der Brutzeit

## Teil 2

### Änderung Landesforstgesetz

„(2) Stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen ist im Wald zu belassen. Die Forstbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zum Schutz benachbarter Waldbestände zulassen, wenn das Entfernen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.“

#### Vorschlag BDF NRW:

In der Einleitung zum Gesetz heißt es dazu: „Die in das Landesforstgesetz aufgenommene Verpflichtung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, hat derzeit noch keine finanziell erheblichen Auswirkungen auf die Waldbesitzer als forstliche Unternehmer. Nach den aktuellen Ergebnissen der 3. Bundeswaldinventur wurden in Nordrhein-Westfalen keine ganzen stehenden toten Laubholzbäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 50 cm gemessen. Gemessen wurde lediglich ein Anteil von 0,3 Festmeter/ha an stehenden Bruchstücken von toten dickstämmigen Laubholzbäumen mit einer Höhe von über 1,3 Meter, die für eine hochwertige stoffliche Verwertung jedoch nicht mehr geeignet sind und sich auch nur bedingt als Brennholz eignen. Ein Marktpreis lässt sich daher kaum ermitteln, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die gesetzliche Verpflichtung zum Totholzerhalt nicht wesentlich auf die Waldbesitzer auswirken wird.“

In der Begründung wird angeführt: „Zur besseren Durchsetzbarkeit der Vorschrift wird das Entfernen des stehenden, dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen aus dem Wald außerdem in § 70 LFoG (Bußgeldvorschrift) als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Geldbuße aufgenommen“

Zur geplante Änderung der §1b(2):

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Gegensatz zur Aussage in der Einleitung zum Gesetz hat diese Änderung mit Inkrafttreten sofort und unmittelbare finanzielle Auswirkungen bei unterschiedlichen Betroffenen.

#### **a) beim Waldbesitzer**

Die Änderung des LFoG ist auf jeden Fall ein gravierender Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Eigentümers und mit der allzu oft strapazierten Aussage der Eigentumsverpflichtung nicht zu begründen.

Der Waldbesitzer hat seine Flächen auf das Vorhandensein solcher Bäume zu untersuchen. Ab sofort werden damit erhöhte Sicherheitsbemühungen zur Arbeitssicherheit notwendig werden. Er hat diese Bäume zu erfassen und gegebenenfalls Anträge zu stellen wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, beseitigt werden müssen. Dies bedeutet enormen zeitlichen und damit finanzieller Aufwand.

"Stammtrockenes" Stammholz ist immer noch GKL B (alt) - somit wirtschaftlich voll verwendungsfähig.( z.B. Eiche)

Insofern ist anzumerken, dass die gute alte und forstlich bewährte Praxis eines finanziellen Ausgleichs (Vertragsnaturschutz) durch Aufkauf dieser Bäume beibehalten wird. Bei dem zur Zeit stattfindenden Eichensterben in den Alteichen würde zukünftig dieser Vorschlag erhebliche Auswirkungen auf den Bestandeswert für den Waldbesitzer nach sich ziehen.

Wirtschaftlich minderwertige Bäume können bei Durchforstungen ab sofort nicht mehr als Brennholz verkauft werden.

Der Waldbesitzer verliert Einnahmen, die ausgeglichen werden müsste.

Für die Beseitigung der Bäume ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Womöglich ist diese Ausnahmegenehmigung gebührenpflichtig.

### **b) beim Landesbetrieb Wald und Holz**

Der Landesbetrieb hat seine und alle anderen Waldflächen auf das Vorhandensein solcher Bäume zu untersuchen. Er hat diese Bäume zu erfassen und beweiskräftig zu dokumentieren. (GPS-Erfassung) Darüber muss der Waldbesitz in Kenntnis gesetzt werden. (Bußgeld bei Beseitigung) Der BDF NRW geht von 0,5 bis 1 Stunde pro Baum aus. Über die Anzahl der Bäume kann nur gemutmaßt werden.

Die Erfassung müsste demnach auch jährlich, nach jedem Sturm- oder Schadereignis und nach jede Hiebsmaßnahme wiederholt werden.

Dies kann ohne zusätzliche Stellen und damit Kosten nicht erreicht werden.

### **c) Allgemeinheit**

In aufwendigen Verfahren muss die Verkehrssicherheit geprüft werden. Die Kosten werden Städte und Gemeinden oder aber die jeweiligen Touristikverbände zu tragen haben.

**d)** Sollte ein gemeinwohlorientiertes Vorkaufsrecht der ULB mit Übernahme der VSP, Verpflichtungen und Entschädigungspflicht auf Grund des Arbeitsschutzrechtes angedacht sein, fallen bei den Kreisen die Kosten an.

### **Arbeitsschutz**

Jeder Arbeitsschützer schlägt bei dieser Ausformung des Gesetzes die Hände über dem Kopf zusammen. Unfallverhütung spielt plötzlich keine Rolle mehr. Ist die Waldarbeit ohnehin schon eine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit, soll hier vorsätzlich die Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben unserer Forstwirte und selbst arbeitenden Waldbesitzer gesetzlich beschlossen werden.

Nach allgemeiner Auffassung muss bei Gefahrenbäumen ein Abstand der doppelten Baumlänge eingehalten werden. Schon bei wenigen Gefahrenbäumen kann eine Fläche nicht mehr hinreichend sicher bewirtschaftet werden.

Wir empfehlen dringend vor der Formulierung solcher Gesetzestexte die Einholung von fachlichem Rat. Der BDF NRW steht dafür jederzeit zur Verfügung.

## **Bürokratieaufwand**

Der Bürokratie- und Kontrollaufwand ist enorm hoch.

- Der Landesbetrieb hat seine und alle anderen Waldflächen auf das Vorhandensein solcher Bäume zu untersuchen. Er hat diese Bäume zu erfassen und beweiskräftig zu dokumentieren. (GPS-Erfassung) Darüber muss der Waldbesitz in Kenntnis gesetzt werden. Der BDF NRW geht von 0,5 bis 1 Stunde pro Baum aus. Über die Anzahl der Bäume kann nur gemutmaßt werden.
- Die Erfassung müsste demnach auch jährlich, nach jedem Sturm- oder Schadereignis und nach jeder Hiebsmaßnahme wiederholt werden.
- Es ist ein der Öffentlichkeit zugängliches Kataster zu führen.
- Es schafft immensen Verwaltungsaufwand, wenn fortwährend Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden müssen.

## **Werden die erhofften Effekte erreicht?**

Die erhofften Effekte können nicht erreicht werden. Kosten, enormer Bürokratieaufwand und das Ignorieren von arbeitsrechtlichen Vorschriften sprechen dagegen.

## **Konsequenzen:**

In der Praxis würde der gesetzliche Zwang Laubtotholz im Wald zu belassen gerade das Gegenteil bewirken: Die Gefahr, dass sich in diesen Stämmen schutzwürdige Organismen ansiedeln, die weitere Nutzungsrestriktionen nach sich ziehen, wird die frühzeitige Beseitigung dieses Holzes aus betrieblicher Sicht erforderlich machen.

## **Deshalb fordert der BDF NRW:**

Die Förderung der Totholzerhaltung, die bisher als eines der wenigen wirklich fairen und sinnvollen Vertragsnaturschutz-Förderinstrumente gelten konnte, muss intensiviert und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.

Dadurch kann mit vertretbarem Aufwand, verbunden mit der naturwissenschaftlichen Notwendigkeit das Ziel der Totholzerhaltung kooperativ wesentlich besser erreicht werden.